

Einkommenserklärung

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltszugehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Antrag vom _____

Name, Vorname _____

Mein Gesamteinkommen setzt sich aus folgenden Einkunftsarten zusammen:

- Arbeitseinkommen
- Renten
- Arbeitslosengeld I oder II
- Grundsicherung
- Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit
- Unterhaltsleistungen
- Bafög/BAB
- Elterngeld
- Zinsen, Dividenden
- sonstige Einnahmen
(z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld)
- Vermögen in folgender Höhe:

Mein Brutto-Gesamteinkommen (einschl. z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) betrug in den letzten 12 Monaten

EUR _____

Mein Einkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten

- erhöhen
- verringern
- nicht verändern

Bei Erhöhung / Verringerung:

ab _____ auf EUR _____

Grund: _____

Ich entrichte

- Steuern vom Einkommen
- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung / Altersvorsorge

Raum für amtliche Vermerke
(bitte nicht ausfüllen)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Datum, Unterschrift

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz>.

Nicht anzurechnendes Einkommen

U.a. folgende steuerfreie Einnahmen **gehören nicht** zum Jahreseinkommen:

- aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur Krankenversicherung versicherungspflichtiger Rentner
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Miet- und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich, bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich
- Steuerrückzahlungen
- Arbeitnehmersparzulage

Werbungskosten

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG)

| | |
|---|-------------|
| 1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit | EUR 1.000,- |
| 2. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG (sonstige Einkünfte, z.B. Renten) | EUR 102,- |

Die Pauschbeträge nach Nr. 2 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.